

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Advanced Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 13.08.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 1, 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Advanced Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 30.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Zahl „180“ durch „210“ ersetzt und nach dem Wort „theoretische“ die Wörter „und ein praktisches“ eingefügt.
2. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Der Nachweis eines weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums oder gleichwertigen Abschlusses nach Nummer 1. In diesem Fall muss das fehlende praktische Studiensemester binnen eines Jahres nach Beginn des Masterstudiums gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 23.02.2006 in derzeit gültiger Fassung nachgeholt werden.“

Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden zu den Nummern 3 bis 6.

3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Weist eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nach Nummer 2 eine mindestens 18-wöchige einschlägige, qualifizierte praktische Berufstätigkeit nach, kann diese auf das fehlende praktische Studiensemester angerechnet werden, wenn hinsichtlich der im praktischen Studiensemester des Bachelorstudienganges Design der Hochschule für angewandte Wissenschaften München nachzuweisenden Kompetenzen und der vorgenannten Berufstätigkeit keine wesentlichen Unterschiede bestehen.“
4. In § 3 Abs. 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „eines“ das Wort „zweistufigen“ und nach der Ziffer „3“ die Worte „und 4“ eingefügt.
5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 Satz 1“ durch „des Art. 63 Abs. 1“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.
7. § 4 Abs. 3 und 4 werden durch folgende Abs. 3 bis 7 ersetzt:

”(3) Aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen wird ein zweistufiges Eignungsverfahren, bestehend aus einer Vorauswahl anhand der Bewerbungsmappe (Portfolio) und einem ggf. anschließenden Aufnahmegespräch, durchgeführt.

- (4) Anhand der eingereichten Bewerbungsmappe (Portfolio) erfolgt zunächst eine Vorauswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Dabei wird jede Bewerbungsmappe von drei von der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 RaPO bestellten Prüfenden gemeinsam hinsichtlich der künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten, der designtheoretischen/designwissenschaftlichen Fähigkeiten sowie hinsichtlich der Themenauswahl, Kreativität, Originalität und Präsentation im Rahmen eines Punkteverfahrens i. E. wie folgt bewertet:

- künstlerische, gestalterische und/oder designwissenschaftliche Fähigkeiten (maximal erreichbar: 40 Punkte)
- designrelevante Themenauswahl (maximal erreichbar: 20 Punkte)
- Kreativität und Originalität (maximal erreichbar: 20 Punkte) und
- Präsentation (maximal erreichbar: 20 Punkte).

Erreicht eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber 70 Punkte, wird sie/er rechtzeitig zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens, einem 20- bis 30-minütigen Aufnahmegespräch, eingeladen.

- (5) Das Aufnahmegespräch wird von drei von der Prüfungskommission bestellten Professorinnen und/oder Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Lehrkräften für besondere Aufgaben der Fakultät für Design durchgeführt. Anhand ihrer/seiner Bewerbungsmappe, insbesondere anhand von Arbeiten aus dem bisher absolvierten grundständigen Studium, soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber im Aufnahmegespräch ihre/seine über dem Durchschnitt liegende künstlerische, gestalterische und/oder designwissenschaftliche Begabung in Bezug auf den aktuellen Forschungs- und Wissensstand der Disziplin sowie designspezifische Grundlagenkenntnisse, die den Kenntnissen eines erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studiums im gestalterischen Bereich entsprechen, nachweisen. Darüber hinaus soll die Studienbewerberin/der Studienbewerber anhand bereits absolvierter Projekte und/oder der Mitarbeit an Forschungsprojekten ihre/seine Fähigkeit zum interdisziplinären, forschenden und experimentellen Arbeiten darlegen. Ferner soll sie/er ihre/seine besondere Qualifikation für Bereiche wie Designtheorie, Designkritik, Ökologie oder Zukunftsstrategien darlegen und aufzeigen, dass sie/er dazu in der Lage ist, theoretisch und praktisch komplexe Problemstellungen zu Themen wie demographischer Wandel, Ressourcenverknappung, Wertewandel durch Globalisierung und Digitalisierung und/oder neue Technologien zu bewältigen.
- (6) Das Aufnahmegespräch wird gemeinsam von den Prüfenden im Rahmen eines Punkteverfahrens mit den Teilbereichen

- künstlerische, gestalterische und/oder designwissenschaftliche Begabung (maximal erreichbar: 40 Punkte)
- designspezifische Grundlagenkenntnisse aus dem Erststudium bzw. aus dem gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss (maximal erreichbar: 20 Punkte)
- Fähigkeit zum interdisziplinären, forschenden und experimentellen Arbeiten (maximal erreichbar: 20 Punkte) sowie
- Theoretische und praktische Bewältigung komplexer Problemstellungen (maximal erreichbar: 20 Punkte)

mit maximal 100 Punkten bewertet. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber mindestens 70 Punkte erzielt hat.

- (7) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die Termine der Vorauswahl, die für die Bewertung der Bewerbungsmappen maßgeblichen Beurteilungskriterien und die jeweils erreichten Punkte, sowie die Tage, Orte und Dauer der Aufnahmegespräche und deren Beurteilung durch die Prüfenden ersichtlich sind. Ferner sind die wesentlichen Themata der Aufnahmegespräche stichpunktartig darzustellen. Die Niederschriften sind von den Prüfenden zu unterschreiben.“

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den neuen Absätzen 8 und 9.

11. § 5 Abs. 3 wird gestrichen; der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 3.

12. § 10 Abs. 4 wird gestrichen.

13. Die bisherige Anlage wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Advanced Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS ₁	5) ECTS- Kredit- punkte ₁	6) Art der Lehr- veranstaltung ₁	Prüfungen	
						7) Prüfungsformen ^{1,2}	8) Gewichtung für die Bildung der Modulendnote
1.1	Contextual Thinking	Contextual Thinking	6	6			1.1: 0,5; 1.2: 0,5
1.1.1	Designtheorie	Design Theory	3	3	SU	1 SA	
1.1.2	Globalisierung und Interkulturalität	Globalisation and Interculturality	3	3	SU	1 SA	
1.2	Wahlpflichtmodul ³	Option Module	6	6			
1.2.1	Interdisziplinarität I	Multidisciplinary I	3	3	Ü	1 TN	
1.2.2	Interdisziplinarität II	Multidisciplinary II	3	3	Ü	1 TN	
1.3	Masterprojekt I	Master Project I	6	18	Proj	1 PA	
2.1	Responsible Thinking	Responsible Thinking	6	6			2.1.1: 0,5; 2.1.2: 0,5
2.1.1	Designkritik	Design Critique	3	3	SU	1 SA	
2.1.2	Ökologie und Nachhaltigkeit	Ecology and Sustainability	3	3	SU	1 SA	
2.2	Master-Exposé	Master Synopsis	4	6	SU, Ü	1 SA	
2.3	Masterprojekt II	Master Project II	6	18	Proj	1 PA	
3.1	Future Thinking	Future Thinking	6	6			3.1.1: 0,5; 3.1.2: 0,5
3.1.1	Designvermittlung	Curating Design	3	3	SU	1 SA	
3.1.2	Zukunftsstrategien	Future Strategies of Design	3	3	SU	1 SA	
3.2	Masterarbeit	Master Thesis	---	24		MA, Präs ⁴	
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Studiensemester):			40	90			

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ Im Wahlpflichtmodul müssen zwei fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer gewählt werden, für die im Studienplan Anwesenheitspflicht festgelegt werden kann.
- ⁴ Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der Masterarbeit und die Note der Präsentation im Verhältnis 4 : 1 gewichtet. Wurde die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Präsentation nicht zulässig.

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	SA	Seminararbeit
MA	Masterarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
PA	Projektarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
Präs	Präsentation	TN	Teilnahmenachweis
Proj	Projektstudium	Ü	Übung